

99110030001000

Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken Erteilung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012939/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110030001000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Versuchstiere importieren, Versuchstiere aus Drittstaaten, Genehmigung für Einfuhr von Versuchstieren
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.02.2024
Fachlich freigegeben durch	BJV V Versuchstierschutz
Handlungsgrundlage	Tierschutzgesetz
	Tierschutz-Versuchstierverordnung
Teaser	Wenn Sie Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern einführen wollen, benötigen Sie für die Einfuhr die Genehmigung der zuständigen Stelle.
Volltext	Wenn Sie andere Wirbeltiere als Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse und Fische, (ausgenommen Zebrabärblinge) zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern einführen wollen, benötigen Sie die Genehmigung der zuständigen Stelle. 1. die Verwendung der Tiere in Tierversuchen 2. das Töten von Wirbeltieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. 1. gezüchtete Tiere mit den Eigenschaften, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, nicht zur Verfügung stehen oder 2. der jeweilige Zweck die Verwendung von Tieren erforderlich macht, die nicht gezüchtet worden sind.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Formular Antrag auf Einfuhrgenehmigung. • Nachweis, dass die Tiere speziell für den Zweck gezüchtet wurden.
Voraussetzungen	• Die Einrichtung oder der Betrieb müssen in der Regel über Tierschutzbeauftragte sowie, weitere Personen verfügen, die verpflichtet sind, in besonderem Maße auf den Schutz der Tiere zu achten. • Die Tiere müssen zu diesem Zweck gezüchtet worden sein. • Abweichend kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn gezüchtete Tiere mit den erforderlichen Eigenschaften, nicht zur Verfügung stehen. der jeweilige Zweck, die Verwendung von Tieren erforderlich macht, die nicht gezüchtet worden sind.
Kosten	Rahmengebühr zwischen 64 bis 207 Euro
Verfahrensablauf	• Reichen Sie den Antrag auf Genehmigung zur Einfuhr inklusive aller erforderlicher Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach. • Die zuständige Stelle genehmigt die Einfuhr oder erteilt eine Ablehnung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung des Antrags erfolgt in der Regel innerhalb weniger Wochen.
Frist	Abhängig von den Umständen im jeweiligen Einzelfall.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sie müssen die Genehmigung rechtzeitig vor einer beabsichtigten Einfuhr beantragen. Der Antrag ist bei der Behörde zu stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Bestimmungsort liegt.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken • Wenn Sie Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern einführen wollen, benötigen Sie die Genehmigung der zuständigen Stelle.

Modul	Sachverhalt
	Dies gilt für: die Verwendung der Tiere in Tierversuchen das Töten von Wirbeltieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)